

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

**Gegen Postzustellungsurkunde**

Bayerische Asphalt-Mischwerke  
GmbH & Co.KG für Straßenbaustoffe  
an die Geschäftsführung  
Ottostr. 7

85649 Hofolding

**Straubing, 17.07.2014**

**AZ: 43- 1711/1**

**Umwelt- und Naturschutz**

**Ihr Ansprechpartner: Frau Denk**

**☎ 09421/973 106**

**Fax 09421/973 252**

**Zimmer: 231**

**Email: denk.irene@landkreis-straubing-  
bogen.de**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Anlage zur Annahme, Aufbereitung und Verwertung von teer- und pechhaltigem Straßenaufbruch auf dem Grundstück Fl.Nr. 853/3, Gemarkung Atting

Betreiber: Bayerische Asphalt-Mischwerke, GmbH & Co.KG für Straßenbaustoffe, Ottostr. 7, 85649 Hofolding

**Überarbeitung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

**Bescheid:**

I. Die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen des Bescheides des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 25.07.2005 (Az-43-1711/1) werden unter Nr. II dieses Bescheides überarbeitet und aktualisiert. Soweit durch diesen Bescheid keine anderen Regelungen getroffen werden, behalten die Regelungen aus dem vorgenannten Bescheid, insbesondere die weiteren Nebenbestimmungen weiterhin ihre Gültigkeit. Ihre erneute Nennung hat einen rein deklaratorischen Charakter.

II. Nebenbestimmungen

**Immissionsschutz**

1. Technische Daten

- eine mobile Brech- und Sortieranlage, die mit zusätzlichen Einrichtungen, einem Magnetabscheider mit Abwurfcontainer und Befeuchtungseinrichtungen ausgestattet wird.

*Zum Anschluss und Betrieb an die vorgesehene Wasserbedüsung am Brecherauslauf und an die Siebübergabe wird ein Wasserfass mit Tauchpumpe bereitgestellt*

- eine mobile Kaltmischanlage im Bestand mit einer Mischerleistung von maximal 150 t/h

- eine bestehende Lagerhalle auf einer schadstoffundurchlässigen befestigten Fläche mit einer maximalen Gesamtlagerkapazität von 1500 t an pech- und teerhaltigen Ausbaustoffen

- ein Hallenvorplatz, der als schadstoffundurchlässige befestigte Fläche ausgeführt

## 2. Leistungsbegrenzung

Die zulässige Mischerleistung ist für die o.g. Anlage an dem o.g. Standort auf 150 t/h beschränkt.

In der Lagerhalle darf nicht mehr als 1500 t an teer- und pechhaltigem Straßenaufbruch mit der AVV –Nr. 17 03 01\* zwischengelagert werden.

## 3. Lärmschutz

3.1 *Die Regelungen bzgl. des Lärmschutzes in den bisher ergangenen Bescheiden behalten ihre Gültigkeit.*

3.2 Für den Betrieb der Brech- und Siebanlage und der mobilen Kaltmischanlage sind folgende Bestimmungen zu beachten:

Der Betrieb der neuen Brech- und Siebanlage und der mobilen Kaltmischanlage ist auf die Tagzeit von 06.00 bis 22.00 Uhr beschränkt. Diese Anlagen haben dem derzeitigen Stand der Lärmschutztechnik zu entsprechen.

## 4. Luftreinhaltung

4.1 *Die Aufbereitung des o.g. Materials hat auf der für Schadstoffe undurchlässigen, befestigten, abgegrenzten Fläche des Hallenvorplatzes zu erfolgen und darf nur bei niederschlagsfreier Witterung stattfinden.*

4.2 Es darf zur Verringerung von Staubemissionen nur bereits befeuchteter teer- und pechhaltiger Straßenaufbruch in den Brecher gegeben werden.

4.3 *Die Siebübergabestellen und der Brecherauslauf sind zusätzlich mit Wasserbedüisungen auszustatten.*

4.4 Die mobile Kaltmischanlage muss auf einer für Schadstoffe undurchlässigen befestigten Fläche, welche durch eine Saugkehrmaschine gereinigt werden kann, stehen.

4.5 *Die für die Antriebe verwendeten Dieselaggregate haben bezüglich ihres Emissionsverhaltens dem in der TA Luft formulierten Stand der Luftreinhaltetechnik zu entsprechen.*

4.6 *Silos, für welche während der Befüllung erhöhte Staubemissionen zu erwarten sind, sind mit Filtereinrichtungen (z.B. Textilfiltern) auszustatten, die die Einhaltung eines Massenkonzentrationswertes von 20 mg/m<sup>3</sup> sicherstellen.*

4.7 *Die Lagerhalle ist mit einem für Schadstoffe undurchlässigen Boden auszustatten.*

4.8 Mittels einem dem Stand der Lärmschutz und Luftreinhaltetechnik entsprechenden Radlader ist das Granulat ohne große zeitliche Verzögerung bis zur Verwertung von der Kaltmischanlage zurück in die Lagerhalle zu bringen.

4.9 *Die Halden sind dabei so abzutragen, dass der Schüttkegel immer einen minimalen Abstand zur Abwurfstelle des Förderbandes aufweist.*

4.10 *Die Lagerhalle und der Hallenvorplatz sind derart baulich auszuführen, dass Staubverwehungen/Windverfrachtungen von pech- und teerhaltigem Material möglichst ausgeschlossen ist.*

4.11 Pech- und teerhaltiger Straßenaufbruch darf nur in kaltem Zustand in dem o.g. Mischer verarbeitet werden. Es hat eine vollständige Umhüllung des Mineralstoffes und des

schadstoffenthaltenden Bindemittels Teer durch eine Bitumenemulsion oder durch einen hydraulischen Binder bestehend aus Zement und Wasser zu erfolgen.

## 5. Abfallwirtschaft

### 5.1 Jede Annahme ist unter Angabe der folgenden Punkte zu dokumentieren:

- Datum
- Transporteur
- Amtl. Kennzeichen
- Herkunft des Materials
- Gelieferte Menge
- Begleitschein-Nr./Lieferschein

*Der teer- und pechhaltige Straßenaufbruch ist zu verwiegen, auf stofffremde Bestandteile zu kontrollieren und entweder in der Lagerhalle oder auf der schadstoffundurchlässigen, befestigten und abgegrenzten Vorfläche für die Bearbeitung abzukippen.*

### 5.2 Der anfallende Kehricht ist einer ordnungsgemäßen, möglichst innerbetrieblichen Verwertung zu zuführen.

### 5.3 Die Freistellung gem. § 13 Abs. 1 der Nachweisverordnung gilt nicht für Sammelentsorgungsnachweise.

### 5.4 Der Vorbehalt des Widerrufs gem. § 13 Abs. 3 NachwV gilt für den Fall, dass die Freistellungsvoraussetzung nachträglich wieder entfallen.

#### Hinweis:

*Gemäß § 27 Abs. 4 NachwV wird dem Abfallentsorger die Vergabe von Nachweisnummern übertragen. Das Nummernkontingent wird in einem gesonderten Schreiben bekannt gegeben.*

## Arbeitsschutz

### 1. Gefahrstoffverordnung- GefStoffV

#### 1.1 Vor Aufnahme des Betriebes zur Lagerung – und Behandlung von teer- und pechhaltigen Ausbaustoffen aus dem Straßenbau ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 7 GefStoffV durchzuführen, zu dokumentieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.

*Hierbei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:*

- gefährliche Eigenschaften der teer- und pechhaltigen Ausbaustoffe aus dem Straßenbau
- Sicherheitsdatenblätter nach § 6 GefStoffV für teer- und pechhaltige Stoffe
- Ausmaß, Art und Dauer der Exposition unter Berücksichtigung der Expositionswege
- physikalisch chemische Wirkung
- Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge
- Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte
- Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen
- erforderliche Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

#### 1.2 Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist eine schriftliche Betriebsanweisung nach § 14 GefStoffV zu erstellen.

#### 1.3 Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß § 14 Abs. 2 GefStoffV zu unterweisen.

2. TRGS 551

*Die Maßgaben der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 551 – Teer und anderes Pyrolyseprodukte aus organischen Material vom 01.07.1999 geändert am 05.05.2003 BAuA Nr. 6/2003 S. 90 sind zu berücksichtigen.*

3. Recycling-Anlage

3.1 *Die Maßgaben der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebsicherheitsverordnung- BetrSichV) vom 27.09.2002 (BGBl I S. 3777) sind zu beachten.*

3.2 *Die gesamte Anlage ist in allen Teilen den Regeln der Technik entsprechend auszuführen.*

3.3 *Für Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Anlagenteilen, wie Brecher, Siebanlagen, Fördereinrichtungen, etc. sind Arbeitsbühnen einzurichten.*

3.4 *Alle Wartungs- und Arbeitsplätze an der Aufbereitungsanlage, an den Fördereinrichtungen und sonstigen Anlagenteilen müssen durch genügend bereite, sicher begehbare Treppen, Laufstege oder Podeste zugänglich sein.*

3.5 *Begehbare Abdeckungen und Roste müssen den auftretenden Belastungen standhalten und gegen Herausfallen und Verschieben zu sichern.*

3.6 *Stufen, Laufstege und Wartungsbühnen im Freien sind wegen der Rutschgefahr gleitsicher auszuführen. Es wird empfohlen, sogenannte metallene Sicherheitsroste (z.B. Roste mit profilierten Stegoberkanten, Roste aus Steckmetalle zu verwenden. Holzroste und- abdeckungen im Freien sind unzulässig.*

3.7 *Treppen mit mehr als 4 Stufen müssen mit einem Handlauf gesichert werden.*

3.8 *Arbeitsplätze an der Aufbereitungsanlage sind gegen Witterungseinflüsse geschützt auszuführen.*

4. Förderbänder

4.1 *Die Förderbandanlagen sind entsprechend den Sicherheitsbestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift BGR 710 „Stetigförderer“ zu errichten.*

4.2 *Insbesondere sind an den Bandförderanlagen die Antriebs-, Umlenk- und Spanntrommeln zu verkleiden.*

4.3 *An den Bandförderanlagen, insbesondere im Bereich der Übergabe-, Arbeits- und Bedienungsstellen müssen leicht zugängliche und erreichbare Notabschalteinrichtungen vorhanden sein.*

4.4 *Die Stetigförderanlagen müssen Einrichtungen haben, mit denen sie allpolig vom Netz getrennt werden können. Die Einrichtungen müssen eine Sicherung gegen unbefugtes oder irrtümliches Wiedereinschalten haben.*

4.5 *Im Arbeits- und Verkehrsbereich befindliche Stetigförderer müssen so eingerichtet sein, dass Personen durch herabfallendes oder betriebsmäßig abgeworfenes Ladegut nicht verletzt werden können.*

4.6 *Stetigförderer, die von der Schaltstelle aus nicht mehr überblickt werden können, müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich Anlauf-Warneinrichtungen haben, die zwangsläufig und so rechtzeitig vor dem Anlaufen der Geräte zur Wirkung kommen, dass Personen sich*

*aus dem Gefahrenbereich entfernen können. Außerdem darf an diesen Stetigförderern nach dem Ansprechen der Notabschaltvorrichtung ein Wiedereinschalten ohne Entriegelung an Ort und Stelle nicht möglich sein.*

- 4.7 *Zur Durchführung der erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten ist an den Förderbändern mit einer Gurtbreite von 650 mm auf einer Seite des Bandes ein durchgehender Laufsteg anzubringen. Bei Förderbändern mit einer Gurtbreite von mehr als 800 mm müssen beiderseits des Bandes Laufstege vorhanden sein. Im Bereich der Bandköpfe sind die Laufstege um dieses herumzuführen und so zu verbreitern, dass diese als Arbeitsbühnen genutzt werden können.*

## 5. Elektrische Anlage

- 5.1 *Die Elektroinstallation muss nach den VDE-Bestimmungen durch einen Fachmann ausgeführt werden. Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist vor Inbetriebnahme der Anlage durch den ausführenden Fachmann zu überprüfen und zu bescheinigen.*
- 5.2 *Als Schutzmaßnahme gegen zu hohe Berührungsspannung ist die Fehlstromschutzschaltung nach VDE 0100 durchzuführen.*
- 5.3 *Jede Maschine muss durch Notschalter an oder in unmittelbarer Nähe der Maschine abschaltbar sein.*
- 5.4 *Jede einzelne Maschine muss mit einem Hauptschalter ausgestattet sein, der die gesamte elektrische Ausrüstung freischaltet.*
- 5.5 *Hauptschalter von Maschinenanlagen müssen gegen unbeabsichtigtes oder irrtümliches Wiedereinschalten gesichert sein.*

## 6. Lärmbereiche/Arbeitsstätten

- 6.1 *In Arbeitsstätten ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Die UVV „Lärm“ (BGV B 3) ist zu beachten.*
- 6.2 *Lärmbereiche sind mit Gebotsschildern nach VDI- 2560 „Persönlicher Schallschutz“ zu kennzeichnen.*
- 6.3 *An den Arbeitsplätzen der Brechanlage sind die Schwingungen auf den menschlichen Körper so gering wie möglich zu halten.*

## 7. Gesundheitsgefährlicher mineralischer Staub

- 7.1 *An ständigen Arbeitsplätzen darf die Staubkonzentrationen AGW (Arbeitsplatzgrenzwert) nicht überschreiten.*
- 7.2 *An allen Anlagenteilen, an denen gesundheitsgefährlicher mineralischer Staub austritt, ist dieser durch entsprechende Einrichtungen abzukapseln, zu erfassen, niederzuschlagen und für Beschäftigte und Dritte ungefährlich zu beseitigen.*
- 7.3 *Den Beschäftigten sind die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen, wie Kopf-, Augen-, Gesichts-, Körper-, Fuß-, Atemschutz, etc. zur Verfügung zu stellen. Die persönlichen Schutzausrüstungen sind entsprechend zu pflegen und ihre Benutzung sicherzustellen.*

## 8. Verkehrswege

- 8.1 Verkehrswege müssen so bemessen sein, dass sie sicher begangen und befahren werden können.
- 8.2 Die Verkehrswege für kraftbetriebene oder schienengebundene Beförderungsmittel müssen so breit sein, dass zwischen der äußeren Begrenzung der Beförderungsmittel und der Grenze des Verkehrsweges ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m auf beiden Seiten des Verkehrsweges vorhanden ist.
- 8.3 Die Verkehrswege für Fahrzeuge müssen in einem Abstand von mindestens 1 m an Türen und Toren, Durchgängen und Treppenaustritten vorbeiführen.

## 9. Entladestellen

- 9.1 Entladestellen sind möglichst so anzulegen, dass längere Strecken mit Rückwärtsfahrt vermieden werden.
- 9.2 An den Kippstellen sind geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Ablaufen und Abstürzen der Fahrzeuge, z.B. durch Anschläge, Aufschüttungen zu treffen.
- 9.3 Abladestellen für Kleinmengen sollen möglichst außerhalb des Entladebereichs für Lastkraftwagen angelegt werden.

## Wasserrecht

1. Stoffundurchlässige Flächen und Aufkantungen (Randwulste) sind so auszuführen, dass sie unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständig und undurchlässig sind. Als stoffundurchlässig gelten z.B. Flächen, die in Beton (wasserundurchlässiger Beton nach DIN 1045) oder in Asphaltbeton (ZTV Asphalt-StB) ausgeführt sind. Fugen sind dicht und beständig gegen anfallendes Niederschlagswasser auszuführen.
2. Es ist sicher zu stellen, dass auf der Aufbereitungsfläche anfallendes Niederschlagswasser nicht in die Halle abfließen kann. Dies kann z.B. durch eine Aufkantung an der offenen Hallenseite erfolgen. Die Höhe der Aufkantung muss dabei über der Höhe des Randwulstes der Aufbereitungsfläche liegen.
3. Das teer- und pechhaltige Material darf nur in der Halle gelagert werden. Angeliefertes Material darf nur dann auf der Aufbereitungsfläche vor der Halle abgekippt werden, wenn die Fläche zuvor von evtl. vorhandenem Niederschlagswasser befreit worden ist und nach der Verbringung des Materials in die Halle die Fläche sofort wieder durch eine Saugkehrmaschine gereinigt wird.
4. Die Aufbereitungsfläche muss vor jedem Brechereinsatz bzw. Einsatz der mobilen Kaltmischanlage trocken sein und nach Beendigung der Arbeiten mit einer Saugkehrmaschine gereinigt werden.
5. Wird das gebrochene, teer- und pechhaltige Material mit einem Radlader zum Aufgabetrichter der Mischanlage transportiert, so ist eine Abrollfläche für diesen Radlader von etwa 5 m Länge (ca. 2-facher Radumfang) vorzusehen. Das im Bereich dieser Fläche anfallende Niederschlagswasser ist ebenfalls zu sammeln und zurückzuhalten.
6. Sofern auf der Aufbereitungsfläche während der Nutzung (beim Brechen, Anliefern oder Mischen) z.B. durch einen Gewitterregen belastetes Niederschlagswasser anfällt, ist dieses aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Eine Einleitung in den Untergrund oder in ein Gewässer ist nicht zulässig.

*Als Alternative zu einer evtl. aufwendigen Beseitigung kann das mit pechhaltigen Straßenaufbruch in Berührung gekommene Niederschlagswasser von der Aufbereitungsfläche auch als Zugabewasser zur Bitumenemulsion („Reaktionswasser“) bei der Kaltaufbereitung von pechhaltigem Straßenaufbruch verwendet werden.*

7. *Der Betreiber hat*
  - *einen für den ordnungsgemäßen Betrieb Verantwortlichen zu benennen und der zuständigen Überwachungsbehörde bekannt zu geben,*
  - *verbindliche Betriebsanweisungen zu erstellen, die den ordnungsgemäßen Betrieb sowie Maßnahmen bei Betriebsstörungen in der Anlage beschreiben, ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die Aufbereitung von Straßenaufbruch genau zu dokumentieren und zu bilanzieren ist (siehe Nachweisverordnung, z.B. angelieferte, aufbereitete und abgegebene Mengen; Abnehmer; Prüf- und Untersuchungsergebnisse) und alle besonderen Vorkommnisse und betrieblichen Maßnahmen (z.B. Reparaturen, Kontrollen, Einsatz Saugkehrmaschine) zu vermerken sind,*
  - *die Fläche, auf der der Brecher aufgestellt ist, regelmäßig zu säubern,*
  - *im Laufe eines Jahres die stoffundurchlässigen Betriebsflächen einmal auf Beschädigungen und den Zustand der Fugen zu kontrollieren,*
  - *erkannte Schäden an Betriebsflächen, Fugen unverzüglich auszubessern, die ordnungsgemäße Entsorgung des Saugkehrmaschineninhalts zu dokumentieren.*
8. *Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagerhalle und Aufbereitungsfläche) sind von einem Sachverständigen nach § 22 VAWS vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüfen zu lassen.*
9. *Sämtliche Einrichtungen zur Sammlung und Speicherung des Niederschlagswassers aus den Lagerflächen sind von einem privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) abnehmen zu lassen. Der Nachweis der Dichtheit der einzelnen Anlageteile ist zu erbringen.*
10. *Zeigt sich beim Betrieb oder bei der Überprüfung der Anlage, dass die Übergangslösung zur Niederschlagswasserbeseitigung aus der Aufbereitungsfläche nicht umgesetzt werden kann, so ist mit zusätzlichen Anforderungen zu rechnen.*
11. *Vor Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens sind die Nebenbestimmungen aus dem Änderungs- und Ergänzungsbescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 09.04.2002 (Az 43-171/1) die Niederschlagswasserbeseitigung betreffend umzusetzen. Die hier erforderliche Sachverständigenabnahme durch einen privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft ist ebenfalls vor Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens vorzulegen.*

### **Befristung**

*Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nachdem sie Bestandskraft erlangt hat mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.*

#### **IV. Kostenentscheidungen**

1. Die Firma Bayerischen Asphalt-Mischwerke GmbH & Co.KG hat die Kosten für dieses Verfahren zu tragen
2. Eine Gebühr für diesen Bescheid wird nicht festgesetzt; Auslagen sind nicht entstanden.

### Gründe:

#### I.

Die Firma Bayerische Asphalt-Mischwerke GmbH & Co.KG betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 853/3, 853/1, 854/1 und 854 (Teilfläche) Gemarkung Atting eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Annahme, Aufbereitung und Verwertung von teer-und pechhaltigem Straßenaufbruch.

Die Nebenbestimmungen werden mit diesem Bescheid auf den aktuellen Stand gebracht. Ein Anhörungsverfahren wurde durchgeführt. Mit den Änderungen besteht von Seiten der Betreiberin Einverständnis.

Die Fachstellen deren Aufgabenbereich wesentlich durch das Vorhaben berührt sein könnte, wurden zu dem Vorhaben gehört.

#### II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 c Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art. 3 Abs.1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

#### III.

Die Anlage zur Annahme, Aufbereitung und Verwertung von teer-und pechhaltigem Straßenaufbruch ist eine nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 BImSchG i.V. m. Nr. 8.12.1.1 (E) des Anhangs zu § 1 der 4.Verordnung zur Durchführung des BImSchG- 4. BImSchV sowie Anlage nach Nr. 5.5 Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) und Nr.8.11.2.1(V)).

Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen findet sich in § 12 Abs.1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um schädliche Umwelteinwirkungen, sowie erhebliche Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft abzuwenden. Sie dienen auch dazu Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Aufgrund der geänderten rechtlichen Vorgaben wurde eine Überarbeitung und Anpassung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen vorgenommen.

#### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art.1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG).

### Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchV nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Straubing-Bogen mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

**Rechtsbehelfsbelehrung :**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, in 93047 Regensburg, Haidplatz 1 **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch Email) ist unzulässig
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hölzl  
*Regierungsrat*

**In Abdruck**

Per E-mail

1. SG 45, Herrn Seidl-Schulz
2. SG 46, Herrn Ammer

*jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.*

- ISAB
- Überwachungsprogramm
- IE-Liste